

BGer 5D_68/2020 vom 22. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_68_2020

FR: TF 5D_68/2020 du 22 avril 2020

IT: TF 5D_68/2020 del 22 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid schliesst das kantonale Beschwerdeverfahren nicht ab; es handelt sich vielmehr um einen Zwischenentscheid, der nur ausnahmsweise unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

Eine solche Darlegung erfolgt nicht. Der Beschwerdeführer äussert sich einzig zu einem Thema, welches selbst im Rechtsöffnungsverfahren als solchem nicht vorgebracht werden könnte, indem er geltend macht, die Steuern seien zu hoch und bedürften einer Abklärung, wobei der Missstand hierfür nicht bei ihm liege.

E. 2

Auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Dieses Urteil wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 22. April 2020

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.